

Satzung des Kreisverbandes der LandFrauenvereine Oste-Wörpe e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Kreisverband der LandFrauenvereine Oste-Wörpe e.V.". und hat seinen Sitz in Zeven.
Der Verein wurde 1951 gegründet.
2. Der Kreisverband der LandFrauenvereine Oste-Wörpe e.V. ist Mitglied des Niedersächsischen LandFrauenverbandes Hannover e.V..

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Parteipolitisch unabhängig und überkonfessionell erstrebt der Kreisverband der LandFrauenvereine Oste-Wörpe e.V., seinen Beitrag zur Verbesserung der ländlichen Verhältnisse zu leisten. Zu diesem Zweck beschäftigt er sich mit allen Fragen, die für das Leben der LandFrauen, insbesondere der Frauen von landwirtschaftlichen Betrieben und der gesamten Bevölkerung von Bedeutung sind.
2. Die Tätigkeit des Kreisverbandes richtet sich insbesondere auf die:
 - 2.1. Vertretung und Wahrnehmung der Berufsinteressen der LandFrau und der Interessen der Mitglieder.
 - 2.2. Förderung der LandFrauenvereine (LFV) und ihrer Tätigkeit lt. Satzung.
 - 2.3. Förderung der Führungs- und Nachwuchskräfte.
 - 2.4. Durchführung von Veranstaltungen auf Kreisverbandsebene.
 - 2.5. Zusammenarbeit mit Verbänden, Organisationen und Dienststellen in den Kreisen und auf Landesebene.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Kreisverbandes sind die LandFrauenvereine Rhade, Sittensen e.V., Wilstedt und Zeven e.V..
2. Die Mitgliedschaft weiterer LandFrauenvereine ist beim Vorstand des Kreisverbandes schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet die Delegiertenversammlung. Ablehnungen bedürfen keiner Begründung.
3. Einzelpersonen und juristische Personen können als Fördermitglieder aufgenommen werden.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss der Delegiertenversammlung erfolgen, wenn es seine Pflichten gegenüber dem Kreisverband gröblich verletzt oder gegen die Interessen des Kreisverbandes verstoßen hat.
5. Der Austritt aus dem Kreisverband kann zum Ende jeden Geschäftsjahres erfolgen. Er ist sechs Monate vorher dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht erstattet.

§ 4 Organe des Kreisverbandes

1. Die Organe des Kreisverbandes sind:
 - 1.1. Die Delegiertenversammlung.
 - 1.2. Der geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 BGB.
 - 1.3. Der erweiterte Vorstand.
2. Die Tätigkeit der Organe ist ehrenamtlich. Aufwendungen müssen erstattet werden. Den Vorsitzenden und der Kassensführerin wird eine Vergütung gezahlt, deren Höhe die Delegiertenversammlung beschließt.

§ 5 Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand und den Vorständen der Landfrauenvereine, die Mitglieder sind.
 - 1.1. Stimmberechtigt ist jedes anwesende Vorstandsmitglied.
Der Arbeitskreis "Frauen in der Landwirtschaft" wird durch eine Delegierte vertreten.
Die Delegierte des Arbeitskreises hat ein Stimmrecht.
2. Außerdem können an der Delegiertenversammlung ohne Stimmrecht teilnehmen:
Der/die Vorsitzende des Kreisverbandes des Landvolkverbandes Bremervörde-Zeven e.V..
Der/die Vorsitzende der Kreiskommunität der Nds. Landjugend.
3. Die Delegiertenversammlung ist zuständig für:
 - 3.1. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes
 - 3.2. Entgegennahme der Kassenberichte des Kreisverbandes und des Arbeitskreises.
 - 3.3. Entlastung des Vorstandes.
 - 3.4. Wahl der Rechnungsprüferinnen.
 - 3.5. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages für den Kreisverband.
 - 3.6. Festlegung der Höhe der Vergütung für den Arbeits- und Zeitaufwand des Vorstandes.
 - 3.7. Wahl des Vorstandes.
 - 3.8. Genehmigung der Satzung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
 - 3.9. Beschlussfassung über eine Wahlordnung für den Kreisverband.
 - 3.10. Aufnahme neuer Mitglieder und Fördermitglieder.
 - 3.11. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern.
 - 3.12. Beschlussfassung über wichtige Angelegenheiten des Kreisverbandes.
 - 3.13. Bericht aus der Tätigkeit des Vorstandes und der Wahrnehmung der Interessenvertretungen für den Kreisverband.
 - 3.14. Die Delegiertenversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Bei Verhinderung/Amtsüberschneidung ist eine Vertretung erforderlich.

- 3.15. Die Einladungen erfolgen 14 Tage vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung. An diejenigen Delegierten die eine E-Mail Adresse zur Verfügung gestellt haben, kann die Einladung auch per E-Mail und andere Nachrichtendienste erfolgen.
- 3.16. Über die Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Versammlungsleitung und der Protokollführerin unterschrieben wird. Das Protokoll wird elektronisch übersandt und gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach Übermittlung widersprochen wird.

§ 6 Geschäftsführender Vorstand gemäß § 26 BGB

1. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - der 1. Vorsitzenden,
 - der 2. Vorsitzenden,
 - der 1. stellvertretenden Vorsitzenden,
 - der 2. stellvertretenden Vorsitzenden,oder einem Team bis zu vier gleichberechtigten Vorsitzenden, der Kassenführerin.
Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt, von denen eine Vorsitzende oder eine stellvertretende Vorsitzende sein muss.
2. Der geschäftsführende Vorstand wird auf vier Jahre gewählt.
3. Die Einladung zu den Vorstandssitzungen erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder elektronisch.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst.
5. Vorstandssitzungen können auch in Form einer Telefon- oder Videokonferenz stattfinden. Die gefassten Beschlüsse sind in Textform (z.B. E-Mail) allen Vorstandsmitgliedern zu übermitteln.
6. Tritt der geschäftsführende Vorstand vorzeitig zurück, so haben die Vorsitzende/die Vorsitzenden den Kreisverband so lange weiterzuführen, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
7. Die Haftung der Mitglieder des Vorstandes ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 7 Erweiterter Vorstand

Zum erweiterten Vorstand gehören:

1. Der geschäftsführende Vorstand.
 2. Die Vorsitzenden der Mitgliedsvereine.
 3. So viele Beisitzerinnen, dass jeder Verein durch mindestens zwei Personen zusätzlich zum geschäftsführenden Vorstand vertreten ist.
 4. Die Delegierte des Arbeitskreises Frauen in der Landwirtschaft.
- Der erweiterte Vorstand unterstützt den geschäftsführenden Vorstand in seinen Aufgaben und Tätigkeiten.

§ 8 Beschlüsse, Abstimmungen und Wahlen

Die Organe sind beschlussfähig, wenn zu den Versammlungen und den Sitzungen ordnungsgemäß eingeladen ist.

Abstimmungen erfolgen offen, es sei denn, es wird von einer Delegierten eine geheime Abstimmung gewünscht.

Die einfache Stimmenmehrheit entscheidet.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die einfache Stimmenmehrheit des geschäftsführenden Vorstandes.

Satzungsänderungen erfordern $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten der Delegiertenversammlung.

Als gewählt gilt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Ist das nicht der Fall, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Vorschlägen statt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei der Stichwahl genügt die einfache Stimmenmehrheit.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

1. Beitragspflichtig sind die Mitgliedsvereine entsprechend ihrer Mitgliederzahl.
2. Der Beitrag ist bis zum 30.04. eines jeden Jahres zu entrichten.

§ 10 Das Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 11 Auflösung des Kreisverbandes

1. Eine Auflösung des Kreisverbandes erfolgt, wenn bei der Delegiertenversammlung mindestens $\frac{2}{3}$ der anwesenden Delegierten für die Auflösung stimmen.
Über den Verbleib des Verbandsvermögens entscheidet die Delegiertenversammlung.
2. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgabe der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
Das Recht auf Auskunft zu seinen Daten, das Recht auf Berichtigung seiner Daten, das Recht auf Löschung seiner Daten, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung seiner Daten, das Recht auf Datenübertragbarkeit, das Widerspruchsrecht und das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeiterinnen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.